

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma N&R BAU GMBH für die Erbringung von Leistungen und Lieferungen - Stand 10/2011 -

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung der Firma N&R Bau GmbH abgeändert oder ausgeschlossen werden. Werden im Rahmen von Individualverträgen in Sinn und Text anderslautende Bedingungen vereinbart, gehen sie den betreffenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, setzen aber die restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht außer Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie der Firma N&R Bau GmbH rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden. Auch hier gilt, dass individualvertragliche Bestimmungen vorrangig gelten. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Firma N&R Bau GmbH schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellungen und Auftragsannahme

2.1 Sämtliche Aufträge und Bestellungen, welche der Firma N&R Bau GmbH vom Kunden oder dessen Beauftragten und/oder Bevollmächtigten erteilt werden bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2 Die vereinbarten Leistungen (insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung), sind nur dann bindend, wenn Sie dem allgemeinem Stand der Technik entsprechen. Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.

3. Leistungszeitraum und Lieferzeit

3.1 Falls ein Leistungszeitraum und/oder eine Lieferzeit vereinbart wurden ist, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn diese Termine ausdrücklich als verbindlich von der Firma N&R Bau GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

3.2 Die Lieferung durch die Firma N&R Bau GmbH steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Die Firma N&R Bau GmbH wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Die Firma N&R Bau GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko.

3.3 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit, ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

3.4 Der Kunde ist im Fall eines von der Firma N&R Bau GmbH zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

5. Haftung für Mängel

5.1 Ist der Kunde mit der gelieferten Ware oder Leistung nicht einverstanden, muss er dies mittels einer Mängelrüge anzeigen. Mängelrügen werden nur dann von der Firma N&R Bau GmbH als gestellt anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber sonstigen Dritten geltend gemacht werden, gelten als nicht gestellt.

5.2 Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

a) Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der Firma N&R Bau GmbH Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei die Firma N&R Bau GmbH nach eigenem Ermessen.

b) Darüber hinaus hat die Firma N&R Bau GmbH das Recht, bei Misslingen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

5.3 Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Kunde hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Kunde hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

6. Sonstige Haftung für Pflichtverletzungen der Firma N&R Bau GmbH

Unbeschadet der Bestimmungen der Gewährleistungen sowie anderen in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung der Firma N&R Bau GmbH folgendes:

6.1 Der Kunde hat der Firma N&R Bau GmbH zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

6.2 Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Firma N&R Bau GmbH geltend machen. Der Schadenersatz statt der Lieferung, bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB, sowie der Verzögerungsschaden, § 280 II i.V.m. § 286 BGB, ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, § 282 BGB, ist auf die Höhe des vertraglichen vereinbarten Lieferpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht aufgrund Unmöglichkeit ist ausgeschlossen.

6.3 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich, oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

Die Firma N&R Bau GmbH übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen.

8. Preise

Die Preisberechnungen für Lieferungen erfolgen ab Sitz der Firma N&R Bau GmbH und für Leistungen ab Sitz der jeweiligen Baustelle in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Wir halten uns an von uns erstellte Angebote und Kostenvoranschläge 2 Wochen bindend ab Datum der Erstellung. Entwürfe, Zeichnungen, Pläne, Skizzen sowie Leistungsbeschreibungen, wenn Sie durch die Firma N&R Bau GmbH erstellt wurden, bleiben im Eigentum Firma N&R Bau GmbH. Sie dürfen dann ohne deren Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung eines Auftrages umgehend an die Firma N&R Bau GmbH zurückzugeben.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nicht anders vereinbart gilt: Sämtliche berechnete Rechnungen der Firma N&R Bau GmbH sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen. Skonto und/oder Nachlässe sind schriftlich zu vereinbaren.

9.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

9.3 Zahlungen erfolgen bargeldlos durch Überweisung auf das/oder eines der Geschäftskonten, welche aus der betreffenden Rechnung ersichtlich sind.

9.4 Barzahlungen oder Bezahlung per Scheck bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

9.5 Wurde Scheckzahlung vereinbart gilt: Werden diese nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden zu diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen der Firma N&R Bau GmbH gegenüber dem Kunden fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Das gilt selbst für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Jede von der Firma N&R Bau GmbH gelieferte Ware bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Preises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Sicherungsübereignungen an Dritte im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs durch den Kunden sind verboten.

10.2 Im Fall des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits jetzt, alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderung, an die Firma N&R Bau GmbH ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma N&R Bau GmbH nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und daher unzulässig. Die Firma N&R Bau GmbH ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Die Firma N&R Bau GmbH kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstigen Vermögensverfall des Kunden verlangen, dass dieser der Firma N&R Bau GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Verkauft der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware selbst seinerseits unter Eigentumsvorbehalt, so behält er hierdurch das Eigentum für die Firma N&R Bau GmbH vor

10.3 Ist die Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits jetzt auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die Firma N&R Bau GmbH ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die Firma N&R Bau GmbH dem Kunden für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.

10.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist die Firma N&R Bau GmbH sofort zur Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von der Firma N&R Bau GmbH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

10.5 Die Geltendmachung der Rechte der Firma N&R Bau GmbH aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehenden Forderungen der Firma N&R Bau GmbH gegenüber dem Kunden angerechnet.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich und schonend zu behandeln und ausreichend zu versichern.

11. Rücktrittsrecht der Firma N&R BAU GMBH

Die Firma N&R Bau GmbH ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

a) Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, in einem Fall des Wechsel- und Scheckprozesses, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der Firma N&R Bau GmbH und dem Kunden handelt.

b) Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Blick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

c) Wenn die unter Eigentumsvorbehalt der Firma N&R Bau GmbH stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit die Firma N&R Bau GmbH ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

12. Kündigung

12.1 Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart, durch anderweitige Verwendungen seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

12.2 Der Besteller kann den Vertrag innerhalb von 10 Werktagen kündigen, ohne dass dem Unternehmer ein Teil der vereinbarten Werksleistung zusteht. Diese Frist gilt aber nur dann, wenn die geplante bzw. vereinbarte Lieferung der Leistung dies zulässt. Wurden bereits Materialbestellungen getätigt, welche für die fristgemäße Ausführung der Leistung erforderlich waren, gilt folgendes:

a) Kann die Bestellung nicht kostenneutral rückgängig gemacht werden, sind alle anfallenden Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

b) Wurden bereits Lieferungen und Leistungen getätigt, so sind diese der Fa. N&R Bau GmbH entsprechend den vereinbarten Preisen zu bezahlen. Dies gilt unabhängig zum Erfüllungsgrad - bezogen auf die Gesamtleistung.

12.3 Kündigungen sind stets in Schriftform zu erklären.

13. Unterlagen und Genehmigungen

Sind für die Ausführung von Leistungen Bauunterlagen (Werkpläne, Detailpläne) und/oder Genehmigungen (bspw. Baugenehmigungen, Genehmigungen von Strassensperren, Gehwegnutzung

usw.) erforderlich, und ist deren Beschaffung nicht vereinbarter Leistungsbestandteil der Fa. N&R Bau GmbH, so ist der Kunde für die rechtzeitige Bereitstellung dieser Unterlagen verantwortlich. Etwaig entstehende Kosten, welche sich aus der nicht rechtzeitigen Beschaffung ergeben, sind durch den Kunden zu übernehmen.

14. Ausführung

Der Auftraggeber/Kunde hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Der Auftraggeber ist befugt, unter der Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leistung (Absatz 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter, außer wenn Gefahr im Verzug ist, zu erteilen. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertragsinhalt auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Verantwortung, die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf seiner Baustelle zu sorgen.

Der Auftraggeber hat, soweit nicht anderweitig vereinbart, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung folgendes zu überlassen:

Die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle

Vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise

Vorhanden Anschlüsse für Wasser und Energie

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Soweit der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der Firma N&R Bau GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbarer ergebenden Streitigkeiten.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt wirksam.